

gesetzliche Gründe angegeben, auch in den Verordnungen sich darauf bezogen worden sein, ob aber die in den Gesuchen angeführten gesetzlichen Dispenfationsgründe auch immer factisch begründet gewesen, und ob den Verordnungen nicht bisweilen die *exceptio sub- et obreptionis* hätte entgegengesetzt werden können, ist eine andere Frage. Mir ist selbst der Fall vorgekommen, daß auf diese Weise Wandererlasse von Handwerksgefelln erschlichen worden sind. Ich muß allerdings hinzufügen, daß wenigstens die Kreisdirection in Zwickau sich später bestimmt von dieser Praxis losgesagt, und auf unmittelbare Gesuche keine Wanderdispensationen erteilt, vielmehr solche Gesuche, wenn sie unmittelbar eingekommen, stets an die Obrigkeiten zurückgegeben hat. Die Obrigkeiten werden allerdings dann, wenn sie über solche Gesuche gutachtlichen Bericht zu erstatten haben, nach Befinden, namentlich wenn ihnen selbst die Verhältnisse der Petenten nicht genau bekannt sind, die betreffenden Innungsvorstände hören. Also in dieser Beziehung ist das auch schon jetzt der Fall gewesen, was die Deputation wünscht, und es wird auch künftig so gehalten werden. Ich glaube, so wie es die Deputation in ihrem Gutachten ausgedrückt hat, dürfte kein Bedenken sein, ihr beizustimmen. Unter allen Umständen kann man nur wünschen, daß die Regierungsbehörden es mit den Wanderdispensationen bei der entschiedenen Wichtigkeit des Wanderns streng nehmen möchten.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Wenn zunächst bemerkt worden ist, daß der unter 7 gestellte Antrag nach seiner Fassung mehr die Auslegung zulasse, als beziehe er sich lediglich auf das Wandern der einzelnen Handwerksgefelln, und nehme auf die ganzen Innungen erteilten Dispensationen keine Rücksicht, so bin ich weit entfernt, in Abrede zu stellen, daß zunächst das Wandern einzelner Handwerksgefelln ins Auge gefaßt worden ist. Im Allgemeinen bitte ich aber zu bemerken, daß, wenn gesagt ist, daß die über das Wandern der Handwerksgefelln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen allenthalben streng und gleichmäßig beobachtet werden, davon in der That auch die Allgemeinheit der Natur der Sache nach nicht ausgeschlossen sein kann. Hat die Deputation sich darüber nicht verbreitet, so sollte ich meinen, es wäre ihr bei dem jetzigen Stadio des Landtags nur Dank zu sagen. Daß der Bericht weitläufiger und ausführlicher hätte gemacht werden können, wird keiner großen Versicherung bedürfen. Ubrigens hätte sie nicht den Antrag stellen mögen, daß derartige Dispensationen ohne Weiteres zurückgenommen werden. Dies ginge in der That weiter, als die Deputation gehen zu können glaubte. Es wird die Zurückziehung der Dispensation in den gegebenen Fällen noch immer mehrfache Erörterungen voraussetzen. War sodann Seiten der hohen Staatsregierung die Ansicht ausgesprochen worden, daß schon jetzt im Allgemeinen die über das Wandern und über die Dispensationen davon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen streng beobachtet werden, so ist bereits von dem geehrten Abgeordneten vor mir eingehalten worden, daß dem doch nicht so sei, und die Mitglieder der Deputation haben auch die Erfahrung gemacht, daß dem nicht so ist. Aus dieser Erfahrung ist der Antrag hervorgegangen,

und ich meinerseits halte ihn für nützlich, zweckmäßig, ja für notwendig. Dabei will ich nicht gesagt haben — und hat das auch der Abgeordnete Oberländer nicht behauptet — daß die formelle Dispensation nicht in der Ordnung gewesen sei; aber es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß trotz aller Formalitäten Leute zu Hause geblieben sind, die nach den Gesetzen hätten wandern sollen. Dabei ist zu bemerken, daß ein positives Gesetz über das Wandern noch nicht da ist, sondern daß nur solche Bestimmungen über das Wandern beiläufig vorkommen, so daß es z. B. heißt: „Es muß der, welcher sich zum Meisterwerden meldet, vorweisen, daß er gewandert hat.“ Es ist das der Deputation bekannt, und sie fühlt recht gut, daß, wenn selbst ihrem Antrage Folge gegeben wird, noch immer nicht eine völlige Gleichheit erlangt wird. Sie weiß das recht gut, auch wäre sie gerne weiter gegangen, kann aber unter den gegebenen Umständen jetzt ihren Antrag nicht weiter erstrecken. Ebenso wenig aber konnte sie sich auch genügt fühlen, von ihrem Antrage gänzlich abzugehen; es würde dies in den Fehler verfallen heißen, daß man das minder Gute annehme, wenn man das Beste nicht erreichen kann. Wenn gegen den 8. Punkt eingehalten worden ist, daß ein Zweifel darüber entstehen könnte, wie das gemeint sei, ob die Innung in ihren einzelnen Mitgliedern oder in ihrem Vorstände zu befragen sei, so kann man unbedenklich versichern, daß die Innung bloß in ihren gesetzlichen Organen befragt werden soll. Nun gehe ich zu, daß sie bisher mitunter befragt worden sind. Aber nur der Zweck, die Art und Weise der Befragung war anders. — Es wurden die Innungsvorstände nicht befragt, inwieweit es zulässig und mit den Nahrungsverhältnissen des Orts und der bereits vorhandenen Meister verträglich scheine, daß zwei, drei bis zehn junge Leute, die kaum mündig, für befugt erachtet werden sollen, das Meisterrecht zu gewinnen, sondern die Innungsvorstände wurden nur befragt: ob und was sie an dem Meisterstück auszufehen hätten. In ersterer Beziehung will die Deputation den Innungen Gehör verschaffen, sie will einen Schutz für die bereits vorhandenen Meister und ihre Familien bezwecken, dagegen die jungen Leute veranlassen, sich in der Welt umzusehen und zu versuchen. Also sowohl in der Form als in dem Zwecke dieser Befragung wird ein wesentlicher Unterschied zu erkennen sein. Das Uebrige ist von dem Abgeordneten Oberländer bereits erwähnt worden, und ich glaube, daß die Schwierigkeiten, welche sich bei der Ausführung des 8. Antrags vorfinden werden, so groß nicht seien, als die Vortheile, die daraus hervorgehen dürften, und daß von dem Antrage also nicht abzusehen ist.

Königl. Commissar K o h l s c h ü t t e r: Ich habe hierauf zu bemerken, daß dem Ministerio das bei den Dispensationen von den Wanderjahren stattfindende Verfahren zwar nicht aus eigener Erfahrung bekannt sein kann, da diese Sachen in der Regel bei den Kreisdirectionen erledigt werden; ich weiß aber nicht anders, als daß die Wandererlasse nicht anders als auf einen Bericht der betreffenden Unterbehörde erteilt zu werden pflegen. Sollte hier und da etwas Anderes vorgekommen sein, so wäre das eine Abweichung von der Regel, die sich nach dem Inhalte der General-